

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Alfred Dannenberg, Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD)

Schadensausgleich nach Wolfsrissen: Warum haben Weidetierhalter in Niedersachsen keinen Rechtsanspruch?

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 07.10.2026

Die Ausbreitung des Wolfes in Niedersachsen stellt insbesondere Weidetierhalter vor wirtschaftliche und praktische Herausforderungen. Neben den Aufwendungen für Präventions- und Herdenschutzmaßnahmen können durch Wolfsübergriffe unmittelbare Tierverluste, Verletzungen, Tierarztkosten sowie weitere wirtschaftliche Schäden entstehen.

Die Landesregierung hat sich in der Vergangenheit wiederholt mit den finanziellen und organisatorischen Folgen des Wolfsmanagements befasst.

In der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Aufgaben, Kosten und Tätigkeit des Wolfsbüros im NLWKN“ (Drs. 19/8673) wurden u. a. die Entwicklung des Personalbestandes, die Aufgaben und die Kosten des Wolfsbüros sowie die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Nutztierschäden thematisiert. In der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Förderung der Weidehaltung und Minderung der wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf in Niedersachsen“ (Drs. 19/8864, Antwort der Landesregierung Drs. 19/9239) wurden u. a. die für die Richtlinie Wolf und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenweidehaltung für Naturschutzzwecke in Niedersachsen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen behandelt. Nach Abschnitt B Nummer 1.6 der geltenden Richtlinie Wolf besteht auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung kein Rechtsanspruch.¹ Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Zudem werden nach der Richtlinie nicht sämtliche wirtschaftlichen Folgen eines Wolfsübergriffs ausgeglichen.

1. Wie viele Anträge auf Gewährung von Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Wolf wurden seit dem Jahr 2020 jährlich gestellt, bewilligt, teilweise bewilligt und abgelehnt?
2. Welche Gesamtsummen wurden in den Jahren seit 2020 jeweils beantragt, bewilligt und tatsächlich ausgezahlt?
3. In wie vielen Fällen wurde seit 2020 eine Billigkeitsleistung vollständig oder teilweise abgelehnt, obwohl der Wolf als Verursacher des betreffenden Schadens amtlich festgestellt worden war (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
4. Aus welchen Gründen wurden die in Frage 3 genannten Billigkeitsleistungen vollständig oder teilweise abgelehnt (bitte nach Ablehnungsgrund und Anzahl der Fälle aufschlüsseln)?
5. In wie vielen Fällen war ein nach Auffassung der Bewilligungsbehörde nicht ausreichender wolfsabweisender Grundschutz Grund für die vollständige oder teilweise Versagung einer Billigkeitsleistung?
6. In wie vielen Fällen wurden seit 2020 von Tierhaltern Widersprüche oder Klagen gegen Entscheidungen über Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Wolf erhoben, und mit welchem Ergebnis wurden diese Verfahren abgeschlossen?

¹ https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/forderung/eu_beihilferecht/billigkeitsrichtlinie-wolf-239383.html

7. In welcher Höhe entstanden nach Kenntnis der Landesregierung seit 2020 durch amtlich bestätigte Wolfsübergriffe wirtschaftliche Schäden, die nicht durch Billigkeitsleistungen des Landes ausgeglichen wurden?
8. Welche durch Wolfsübergriffe verursachten unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Schäden sind nach der derzeit geltenden Richtlinie Wolf grundsätzlich nicht ausgleichsfähig?
9. Wie begründet die Landesregierung, dass der Ausgleich amtlich festgestellter, durch den Wolf verursachter Schäden weiterhin in Form freiwilliger Billigkeitsleistungen ohne Rechtsanspruch erfolgt?
10. Hat die Landesregierung seit 2020 geprüft, anstelle der bisherigen Billigkeitsleistungen einen gesetzlichen oder anderweitig einklagbaren Anspruch auf finanziellen Ausgleich für amtlich festgestellte Wolfsrisse einzuführen? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?
11. Welche rechtlichen, haushaltsrechtlichen oder unionsrechtlichen Gründe stehen nach Auffassung der Landesregierung der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ausgleich amtlich festgestellter wolfbedingter Schäden gegebenenfalls entgegen?
12. Wäre es nach Auffassung der Landesregierung rechtlich zulässig, einen Anspruch auf vollständigen Ausgleich der durch einen amtlich festgestellten Wolfsübergriff unmittelbar verursachten wirtschaftlichen Schäden gesetzlich zu verankern?
13. Welche Auswirkungen hätte die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schadensausgleich nach Einschätzung der Landesregierung auf den Landeshaushalt, und auf welcher Berechnungsgrundlage beruht diese Einschätzung?
14. Beabsichtigt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Entwicklung des Wolfsbestandes und der inzwischen erfolgten Absenkung des Schutzstatus des Wolfes, die Richtlinie Wolf hinsichtlich der Voraussetzungen, des Umfangs oder der Rechtsnatur des Schadensausgleichs zu ändern? Falls ja, welche Änderungen sind vorgesehen, und wann sollen diese in Kraft treten?